

Und so scheint der Redaktor des salischen Gesetzes auf den Gedanken, den Diebstahl dieser Tiere überhaupt zu erwähnen, erst durch die Lex Visigothorum gebracht worden und auch das von den Bienen handelnde Stück im Gefolge des Titels *De furtis arborum* in unsere Lex eingedrungen zu sein. Jenes Motiv passte ja sehr gut zu dem, was vorher in II—VII erörtert war. Auch in der Lex Visigothorum hängen übrigens die *apes* gerade mit den *arbores* und der *silva* zusammen, denn der Bientitel dieses Gesetzes beginnt mit den Worten: *Si quis apes in silva sua aut in . . . arboribus invenerit . . .* (dazu vgl. Lex Baiw. XXII, 8; Edictus Rothari 319).

Nicht nur haben also verschiedene Volksrechte die hier erörterten Titel der Lex Salica in einer Fassung benutzt, der unser A-Text am nächsten steht, sondern er entspricht auch dem westgotischen Vorbild in seiner Anordnung am meisten. Aus alledem darf man wohl den Schluss ziehen, dass seine Vorlage der verlorene Urtext der Lex Salica gewesen ist, dass dessen Gestalt in ihm hier am reinsten bewahrt, in B und C aber verändert worden, demnach also doch jener Entwicklungsgang anzunehmen ist, der meinem Gegner (a. a. O. S. 570) 'einfach undenkbar' erscheint. Freilich urteilt er über diese Stücke der Lex Salica, ohne die Parallelen aus anderen Volksrechten heranzuziehen.

Die Entwicklung von B und C aus A ist aber hier im einzelnen so verlaufen, dass aus A zunächst B entstanden ist. Der Verfasser von B hat im Titel VI den *veltrus*, in VII verschiedene Vögel, von VIII die dem *pomerium* geltenden Bestimmungen ausgelassen. Die beiden dort von der *silva* handelnden Paragraphen hat er an einem anderen Orte untergebracht (in B 27) und dabei auch noch im einzelnen verändert und ergänzt. Der Grund dieser Verpflanzung ist leicht ersichtlich. Die Stücke schienen dem Redaktor besser in jenen Zusammenhang zu passen, wo von ähnlichen Dingen, vom Stehlen und Schneiden von Getreide, Gras, Weinreben die Rede ist. Hier hinein schien auch das Hauen und Stehlen von Holz zu gehören.

Der Redaktor von C fusst auf B, er hat aber auch aus A geschöpft und ist durchgängig bemüht gewesen,

---

Zeumers S. 350, N. 1 ist irrig. In dieser Lex ist keineswegs nur vom blossen Eindringen in ein Bienenhaus die Rede; auch geht die angeführte Stelle des Edictus Rothari (s. o. S. 116) auf das salische Gesetz zurück.